ZWECKVERBAND FERNWASSER SÜDSACHSEN
... stark im Verbund!

Sicherheitshinweise und-bestimmungen für Fremdfirmen

(Arbeitssicherheit- Umweltschutz – Datenschutz- Energieanwendung)

Inhalt

1. Allgemeines 2
2. Bau- und Montagearbeiten 3
3. Maschinen, Werkzeuge, Geräte 3
4. Elektrische Einrichtungen 3
5. Umgang mit gefährlichen Gütern und Arbeitsstoffen 4
6. Entsorgung – Gewässerschutz 4
7. Feuerarbeiten - Schweißen 4
8. Persönliche Schutzausrüstung 5
9. Werkverkehr 5
10. Verhalten bei Unfall 5
11. Qualifikation von Mitarbeitern 5
12. Fotografieren und andere visuelle Aufzeichnungen 6
13. Schlüssel oder Transponder 6
14. Datenschutz 6
15. Rationelle Energieanwendung 7

1. Allgemeines

1.1. In unseren Unternehmen legen wir großen Wert auf die Arbeitssicherheit, den Umwelt- und Datenschutz sowie auf Energieeffizienz und Ressourcenschonung.
Bitte informieren Sie sich deshalb, bevor Sie innerhalb unserer Objekte arbeiten, über die gültigen Vorschriften, die für die Durchführung Ihres Auftrages von Bedeutung sind.
Diese „Sicherheitsrichtlinien für Fremdfirmen“ gelten als Bestandteil der mit Ihnen geschlossenen bzw. zu schließenden Verträge.

1.2. Gemäß DGUV Vorschrift 1 § 5 (Vorschrift der Berufsgenossenschaft) sind wir jeweils als Auftraggeber (im folgenden AG genannt) verpflichtet, Sie in schriftlicher Form aufzufordern, die in DGUV Vorschrift 1 § 2 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten. Danach hat der Unternehmer, in diesem Fall der Auftragnehmer (im Folgenden AN genannt), zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt. Ferner sind Sie verpflichtet, bei der Durchführung der Arbeiten die geltenden Umweltschutzbestimmungen einzuhalten, insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz und das Kreislaufwirtschafts-/ Abfallgesetz mit den zugehörigen Rechtsverordnungen.

1.3. Es handelt sich um eine kritische Infrastruktur mit besonderem Schutzbedarf, erlangte Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, Zutritte oder Handlungen in nicht unterwiesenen Örtlichkeiten sind untersagt.

1.4. Halten Sie sich nur dort auf, wo Sie aufgrund des mit uns abgeschlossenen Vertrages Ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsstätten ist nicht gestattet.

1.5. Mitarbeiter von Fremdfirmen, die unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderer berauschender Mittel stehen, dürfen mit Arbeiten nicht beschäftigt werden und müssen das Betriebsgelände verlassen.

1.6. Werden von Ihnen Subunternehmen beauftragt, so sind Sie für diese verantwortlich und zur Weitergabe von Arbeitssicherheits-, Umwelt- und Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Der/die Subunternehmer ist/sind unter Angabe von Adresse und jeweils zuständigem Ansprechpartner dem AG rechtzeitig mitzuteilen.

1.7. Die Ein- und Unterweisung vor Ort wird durch den Ansprechpartner des AG sichergestellt.
Er informiert Ihre Mitarbeiter bzw. bei Teams oder Kolonnen den weisungsbefugten Vorarbeiter/Baustellenleiter über allgemeine Verhaltensregeln, mögliche Gefahren und die Gegebenheiten vor Ort (z. B. nächster Feuerlöscher, Flucht- und Rettungswege).
Den von ihm angeordneten Sicherheitshinweisen ist Folge zu leisten und für die Dauer der Arbeit einzuhalten.

1.8. Werden von Ihnen mehrere Mitarbeiter zur gleichen Zeit eingesetzt (Teams, Kolonnen) oder wechseln die Mitarbeiter vor Ort, ist Ihr Vorarbeiter/Baustellenleiter für die Unterweisung Ihrer Arbeitskräfte vor Ort verantwortlich.
Die Unterweisung ist zu dokumentieren und auf Verlangen dem Ansprechpartner des AG vorzulegen.

1.9. Der Ansprechpartner des AG ist von Ihnen über die Arbeitsaufnahme, Arbeitsunterbrechungen, Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit (z. B. abends, samstags) und Arbeitsende zu unterrichten. Außerdem ist der Ansprechpartner des AG auf eventuell eintretende Störungen des Betriebsablaufes hinzuweisen.

1.10. Verbots-, Gebots- und Hinweisschilder in unseren Objekten sind zwingend zu beachten.

2. Bau- und Montagearbeiten

2.1. Es dürfen nur ordnungsgemäße Leitern verwendet werden, die der DGUV Information 208-016 entsprechen. Gerüste müssen nach DIN 4420 ausgeführt sein.
Achten Sie darauf, dass nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet wird und die Gerüstbeläge mit einem Seitenschutz versehen werden. Gerüste, Leitern und Tagesunterkünfte auf den Baustellen müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen.

2.2. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) sowie bei Bohr- und Spitzarbeiten an Gebäuden sind Schachtscheine/ Informationen zu verlegten Medien bei den Versorgungsträgern/ Eigentümer einzuholen bzw. müssen sich Ihre Mitarbeiter über den Ansprechpartner des AG bei den zuständigen Fachabteilungen über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser- und Gasleitungen etc. informieren. Den von diesen Fachabteilungen gegebenen Anweisungen ist Folge zu leisten. Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw. sind während der gesamten Bauzeit ausreichend abzusichern.

2.3. Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles eine gefährliche Arbeit von nur einer Person durchgeführt, so haben Sie gemäß DGUV Vorschrift 1 § 8 Abs. 2 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. kurzzeitige Kontrolle, Meldesystem usw. eigenverantwortlich sicherzustellen.

2.4. Treten bei den Arbeiten besonders starke Lärmbelästigungen auf, muss von Ihrer Seite rechtzeitig der Ansprechpartner des AG darauf aufmerksam gemacht werden, damit die dafür am besten geeignete Arbeitszeit bzw. andere zweckentsprechende Lärmschutzmaßnahmen festgelegt werden können. Eventuell daraus entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer.

2.5. Bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen sind der möglichen Gefährdung entsprechend, gemäß TRGS 507 (Technische Regeln für Gefahrstoffe) und DGUV Regel 113-004 "Arbeiten in Behältern und engen Räumen", Schutzmaßnahmen zu treffen.

2.6. In Arbeitsräumen von Aufbereitungs- und Verteilungsanlagen des Verbands FWS kann durch technische Bedingungen und bauliche Besonderheiten der Referenzwert für die Radon-222-Aktivitätskonzentration von 300 Bq/m³ überschritten sein. In Abhängigkeit von der örtlichen Radonkonzentration und bei längerfristigen Aufenthaltszeiten ist die Exposition ihrer Arbeitskräfte durch Radon abschätzen. Im Ergebnis Ihrer Bewertung sind ggf. Lüftungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem AG durchzuführen.

2.7. Sollen Tagesunterkünfte errichtet werden, so ist vorher die Erlaubnis des Ansprechpartners des AG einzuholen. Die gesetzlichen Bestimmungen für derartige Bauten (Arbeitsstättenverordnung) sind einzuhalten.

2.8. Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle durchzuführen.

Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren.

3. Maschinen, Werkzeuge, Geräte

Ihre bei uns eingesetzten Werkzeuge, Maschinen und Geräte müssen der Betriebssicherheitsverordnung und den gültigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für Handhabung und Aufbewahrung der mitgebrachten Betriebsmittel sind Ihre Mitarbeiter selbst verantwortlich.

4. Elektrische Einrichtungen

4.1. Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall über den Ansprechpartner des AG die zuständige Fachabteilung eingeschaltet werden, die über entsprechende Sicherheitsmaßnahmen entscheidet. Eine Abschaltung des elektrischen Stromes

muss frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von den Beauftragten der Fachabteilung vorgenommen werden. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

4.2. Elektrische Anschlüsse an unser Betriebsnetz dürfen nur von der zuständigen Fachabteilung des AG genehmigt werden.
Achten Sie darauf, dass die von Ihnen verwendeten elektrischen Baustellenverteiler den VDE-Bestimmungen entsprechen und in vorschriftsmäßigem Zustand sind.
Steckdosen für Ihre Arbeitsmittel werden Ihnen vom Ansprechpartner des AG oder dem jeweiligen Objektverantwortlichen zugewiesen.

5. Umgang mit gefährlichen Gütern und Arbeitsstoffen

5.1. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Gefahrstoffverordnung und die entsprechenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) einzuhalten. Vor der Arbeitsaufnahme sind dem Ansprechpartner des AG Gefahrstoffe anzuzeigen, die bei der Erbringung der Leistung (z. B. Ausgasungen) eine Gefahr für die Mitarbeiter des AG darstellen könnten.

5.2. Für die verwendeten Gefahrstoffe müssen Sie auf Basis der Sicherheitsdatenblätter Betriebsanweisungen erstellen und Ihre Mitarbeiter unterweisen.
Der Unterweisungsnachweis und/oder die Betriebsanweisungen ist auf Verlangen dem Ansprechpartner des AG vorzulegen.
Eine Gefährdung von Personen durch die zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe oder bei der Erbringung der Leistung entstehenden Gefahrstoffe ist zu verhindern.

6. Entsorgung – Gewässerschutz

6.1. Grundsätzlich ist mit wassergefährdenden Stoffen so umzugehen, dass keine Verunreinigung des Bodens, des Grundwassers oder eines Gewässers eintreten kann.

6.2. Die geltenden gesetzlichen Regelungen, wie das Wasserhaushaltgesetz (WHG) oder die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bzw. Nachfolgeregelungen sind unbedingt einzuhalten.

6.3. Anfallende Abfälle sind in Eigenverantwortung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

7. Feuerarbeiten - Schweißen

7.1. Falls im Zuge der von Ihnen zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer erforderlich ist, muss vor Beginn der Arbeiten vom Objektverantwortlichen des AG eine ausdrückliche und schriftliche Genehmigung erteilt werden („Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten“).

7.2. Transportable Gasschweißgeräte müssen mit einer vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherung ausgerüstet sein.

7.3. Bei Elektro-Schweißgeräten ist auf eine ausreichende Isolierung der Primär- und Sekundärseite zu achten. Das Massekabel ist an die Arbeitsstelle heranzuführen, damit vagabundierende Schweißströme, die das Erdungssystem unserer Maschinen und Anlagen zerstören können, vermieden werden.

7.4. Sollte bei den durchzuführenden Arbeiten ein Brand ausbrechen, ist sofort der Ansprechpartner des AG zu informieren, Bei Nichterreichbarkeit des Ansprechpartners oder des Objektverantwortlichen ist vom nächsten Telefon ein Notruf abzusetzen.
Falls möglich ist mit den Löschmaßnahmen zu beginnen. Eigene Sicherheit hat aber Priorität.
Prüfen Sie deshalb immer vor Beginn der Arbeiten, wo sich nächstgelegene Meldemöglichkeiten und Feuerlöscher befinden.

7.5. Bei gleichzeitigem Einsatz mehrerer brandgefährdender Arbeitsverfahren auf Baustellen sind je eingesetzten Arbeitsmittel (z.B. Schweißgerät, Trennschleifer, Lötkolben) ein Feuerlöscher mit mindestens 6 Löscheinheiten für die entsprechenden Brandklassen bereitzuhalten. Mitarbeiter, die mit vorgenannten Arbeitsmitteln tätig werden, sind theoretisch und praktisch im Umgang mit Feuerlöschern in Abständen von 3 bis 5 Jahren zu unterweisen.

8. Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Sie und/oder Ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, die Gebotsschilder zu beachten und die notwendige persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrillen, Schutzhelme, usw.) zu tragen.

8.2. Nach DGUV Vorschrift 1 § 29 haben Sie Ihren Mitarbeitern persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, wenn es die Arbeiten oder die Arbeitsumgebung erfordern.

9. Werkverkehr

9.1. In unserer Firma gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO und StVZO). Die auf dem Betriebsgelände angegebene Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Achten Sie auf Verkehrszeichen.

9.2. Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen sowie Krane und Hubarbeitsbühnen, dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Personen gefahren bzw. bedient werden, die von Ihrer Firma hierzu schriftlich berechtigt sind.

10. Verhalten bei Unfall

10.1. Für den Fall, dass der AN oder einer seiner Mitarbeiter einen Unfall erleiden, hat der AN Erste-Hilfe-Maßnahmen (Rettungskette) zu planen und Erste-Hilfe-Material bereit zu stellen.

10.2. Bei schweren oder tödlichen Unfällen ist durch Ihre anwesenden Mitarbeiter eigenständig ein Notruf abzusetzen. Zusätzlich zum Notruf ist die Geschäftsführung des AG oder der jeweilige Objekt-verantwortliche umgehend zu unterrichten. An der Unfallstelle darf zur Beweissicherung nichts verändert werden, wenn dies die Personenrettung erlaubt.
Wird der Unfall durch einen Mitarbeiter des AG bemerkt, wird dieser zuerst den Notruf 112 absetzen und wenn möglich, mit einer Erste-Hilfe-Leistung beginnen. Sie werden in geeigneter Weise benachrichtigt und haben unverzüglich am Unfallort zu erscheinen.

10.3. Bei allen Personenschäden ist der Ansprechpartner des AG zu informieren. Von der Unfallanzeige an Ihre zuständige Berufsgenossenschaft lassen Sie bitte unaufgefordert dem AG eine Kopie zur Information zukommen.

10.4. Treffen infolge eines Unfalles mit schwerem Personen- oder Sachschaden staatliche oder berufsgenossenschaftliche Aufsichtsbehörden bzw. Vollzugsbehörden auf unserem Betriebsgelände ein, ist dieses unbedingt dem Ansprechpartner des AG zu melden.

10.5. Die für Ihren eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben davon unberührt.

11. Qualifikation von Mitarbeitern

11.1. Für bestimmte Tätigkeiten ist es erforderlich, dass Ihre Mitarbeiter über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Beispiele hierfür können sein:
ADR-Schein und/oder Führerschein für Gefahrgutfahrer, Gabelstapler-Führerschein für Gabelstaplerfahrer, Sachkundenachweis für Mitarbeiter von Fachbetrieben nach § 3 WasgefStAnlV (vor dem 01.03.2010 Fachbetrieb nach §19 I WHG a.F.), Schweißer-Prüfungsbescheinigung für die Durchführung von Schweißarbeiten etc.

Zur Sicherstellung der notwendigen Qualifikationen ist der Ansprechpartner des AG im Zweifelsfall zu Stichprobenüberprüfungen, d. h. Einsichtnahme der Nachweise, berechtigt.

11.2. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsunterweisungen Ihrer Beschäftigten (z. B. nach § 12 Arbeitsschutzgesetz oder § 14 Gefahrstoffverordnung) regelmäßig durchzuführen.

12. Fotografieren und andere visuelle Aufzeichnungen

12.1. In allen Objekten gilt ein Verbot von fotografischen und anderen visuellen Aufzeichnungen. Ausnahme sind punktuelle fotografische Aufnahmen, die der Dokumentation der beauftragten Leistung dienen. Flächenaufnahmen müssen vom AG genehmigt werden.

12.2. Videoaufnahmen aller Art sind ohne ausdrückliche Genehmigung der Geschäftsführung des AG untersagt.

13. Schlüssel oder Transponder

13.1. Zur Sicherung von Zutrittsnotwendigkeiten werden durch den AG Schlüssel oder Transponder nur in der unbedingt notwendigen Menge ausgegeben.

13.2. Die Übernahme ist unterschriftspflichtig.

13.3. Schlüssel oder Transponder sind mit dem Vertragsende sofort an den AG zurück zu geben.

13.4. Der Unterzeichnende haftet persönlich für Verlust oder missbräuchliche Benutzung der Schlüssel oder Transponder.

14. Datenschutz

14.1. Bei Verrichtung des Auftrages bzw. der Dienstleistung können die durch den AN eingesetzten Verrichtungsgehilfen (Arbeitnehmer) mit personenbezogenen Daten und mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des AG in Kontakt kommen.

14.2. Der AG ist hinsichtlich der von ihm verarbeiteten Daten für die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich und zu deren Einhaltung verpflichtet.

14.3. Der AN ist verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrages oder der Dienstleistung die Vorschriften der DSGVO und des SächsDSG in allen Belangen zu beachten. Er darf Daten nur im Zusammenhang mit und im Umfang des Vertrags und der Weisungen des AG verarbeiten. Hierbei gelten für den AN insbesondere die folgenden Regelungen der DSGVO und des SächsDSDG:

DSGVO	
Artikel 5	„Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten“
Artikel 6	„Rechtmäßigkeit der Verarbeitung“
Artikel 5, 24, 25, 32 und 36	technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes
Artikel 28	„Auftragsverarbeiter“
Artikel 30	„Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“
Artikel 35	„Datenschutz-Folgenabschätzung“
Artikel 37	„Benennung eines Datenschutzbeauftragten“
Artikel 83	„Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen“
SächsDSDG	
§ 3	„Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten“
§ 14	„Zuständigkeit“ Aufsichtsbehörde: Sächsischer Datenschutzbeauftragter
§ 22	„Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschrift“

Die Verrichtungsgehilfen (Arbeitnehmer) sind durch den AN vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend zu belehren.

14.4. Ist der AN der Ansicht, dass eine Weisung des AG gegen die DSGVO, das SächsDSDG oder andere Vorschriften des Datenschutzes verstößt, hat er den AG unverzüglich darauf hinzuweisen.

14.5. Der AN ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die er im Rahmen der Ausführung des Auftrages oder der Dienstleistung zur Kenntnis erhält, insbesondere über den AG betreffende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, jederzeit absolutes Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht dauert auch nach Auftragsabwicklung bzw. nach Beendigung des Dienstleistungsvertrages fort.
Die Verrichtungsgehilfen (Arbeitnehmer) sind durch den AN vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend zu belehren.

14.6. Bei Unklarheiten oder in Zweifelsfällen ist der Datenschutzbeauftragte des AG zu konsultieren. Möglich ist dies auch per E-Mail unter datenschutz@suedsachsenwasser.de.

15. Rationelle Energieanwendung

15.1. Ist zur Auftragserfüllung Strombezug aus dem Betriebsnetz notwendig und genehmigt, so ist nach dem Sparsamkeitsprinzip der Bezug nur auf den Zeitraum der unmittelbaren Nutzung zu beschränken.

15.2. Dabei sind nach dem Stand der Technik effiziente motorgetriebene Arbeitssysteme und Beleuchtungstechniken, wie z.B. Kompressoren/ Pumpen oder LED- Lampen, bzw. durchlaufende Inspektionen optimierte elektrische Arbeitsmittel und -maschinen einzusetzen.

15.3. Sprechen Sie uns bitte an, wenn Ihnen bei den Arbeiten in unseren Objekten Potenziale zur Energieeinsparung oder Effizienzverbesserung auffallen.

Erhalten und bestätigt:

, Datum

Ort, Datum

Name der Fremdfirma

_____

Name des Unterzeichnungsberechtigten der Fremdfirma

_____

Unterschrift des Unterzeichnungsberechtigten der Fremdfirma